

# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 124 -

---

Nr. 12

Dingolfing, 9. Mai

2007

---

Wasserrecht und Wasserversorgung;  
Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung für die ehemalige öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Jägerndorf, Markt Arnstorf

Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Dingolfing im Landkreis Dingolfing-Landau für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Dingolfing für die Brunnen III, V bis IX und XI im Gewinnungsgebiet Spiegelbrunn im Landkreis Dingolfing-Landau

Sparkasse Landshut  
Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

-----

42- 863/3/3/3

Wasserrecht und Wasserversorgung;

**Aufhebung der Wasserschutzgebietsverordnung für die ehemalige öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Jägerndorf, Markt Arnstorf**

mit 1 Lageplan

## **Verordnung**

zur Aufhebung der Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 30.05.1988 über das Wasserschutzgebiet für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Ortschaft Jägerndorf, Markt Arnstorf, Landkreis Rottal-Inn

Aufgrund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in der Form der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl I S. 3245, geändert durch Gesetz vom 25.06.2005, BGBl I S. 1746) i.V.m. Art 35 des Bayerischen Wassergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.12.2006 (GVBl S. 1004, Nr. 26/2006), erlässt das Landratsamt Dingolfing-Landau folgende

### **Verordnung:**

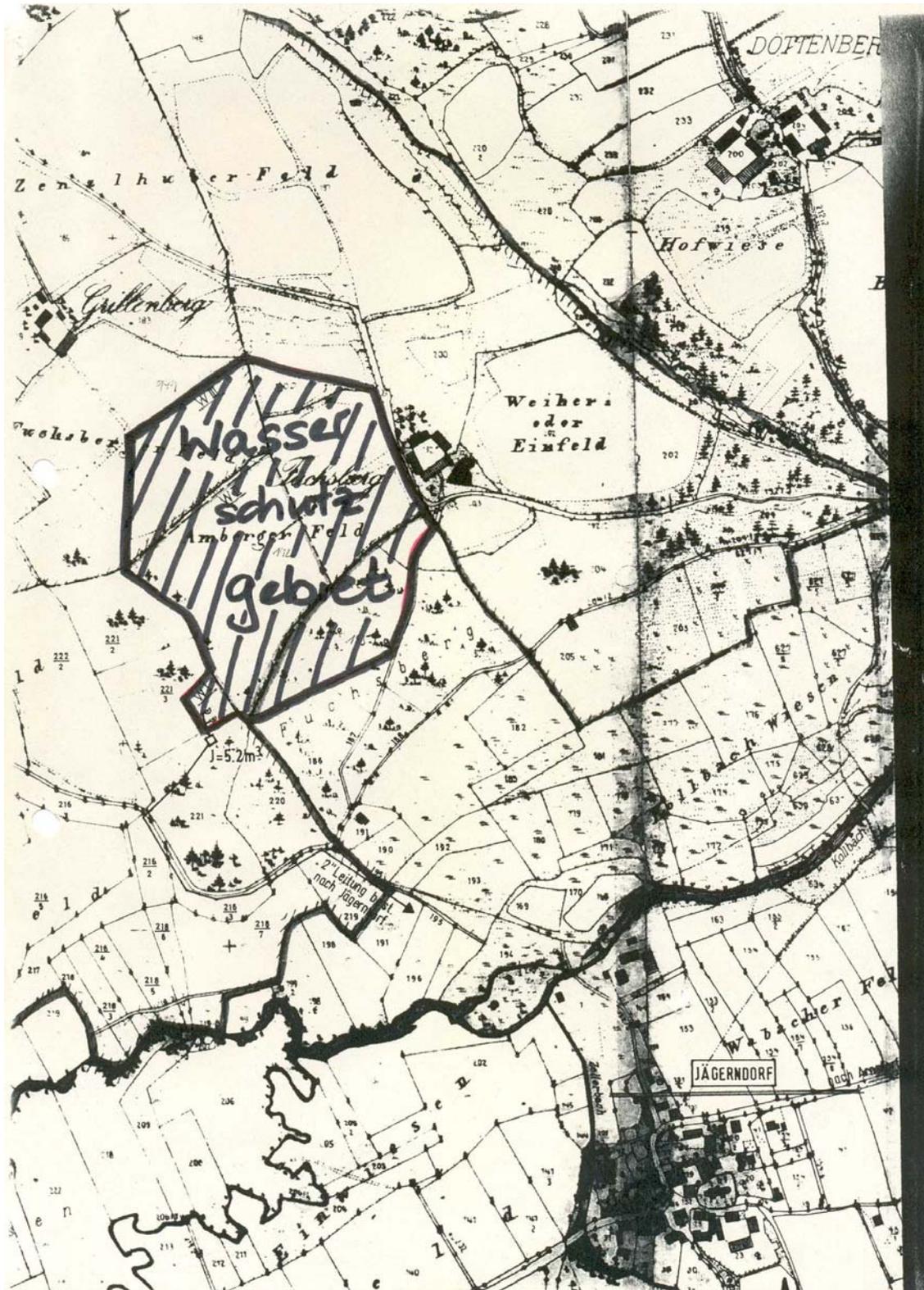
#### **§ 1**

Die Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau vom 30.05.1988 über das Wasserschutzgebiet für die ehemalige öffentliche Wasserversorgung der Ortschaft Jägerndorf, Markt Arnstorf, Landkreis Rottal-Inn, wird aufgehoben.

#### **§ 2**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt in Kraft.

Dingolfing, 02.05.2007  
Landratsamt Dingolfing-Landau



Mit 1 Lageplan (**Anlage 1**) M 1:5000

Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau über das Wasserschutzgebiet in der Stadt Dingolfing im Landkreis Dingolfing-Landau für die öffentliche Wasserversorgung der Stadt Dingolfing für die Brunnen III, V bis IX und XI im Gewinnungsgebiet Spiegelbrunn im Landkreis Dingolfing-Landau

Das Landratsamt Dingolfing-Landau erlässt auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 19.08.2002 (BGBl I S. 3245), geändert durch Gesetz vom 25.06.2005 (BGBl I S. 1746) i.V.m. Art. 35 und 75 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) i.d.F der Bekanntmachung vom 19.07.1994 (GVBl S. 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.07.2005 (GVBl S. 287) folgende

## **Verordnung:**

### **§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung der Stadt Dingolfing wird in der Stadt Dingolfing, Landkreis Dingolfing-Landau das in § 2 näher umschriebene Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden die Anordnungen nach §§ 3 und 7 erlassen.

### **§ 2 Schutzgebiet**

(1) Das Schutzgebiet besteht aus

- 7 Fassungsbereichen (WI). Der Fassungsbereich für Brunnen III umschließt das Grundstück FINr. 791/12, Gk. Dingolfing, der Fassungsbereich für Brunnen V umfasst einen Teil des Grundstückes FINr. 926, Gk. Frauenbiburg, die Fassungsbereiche für Brunnen VI, VII und VIII liegen auf dem Grundstück FINr. 705/3, Gk. Frauenbiburg, die Fassungsbereiche für Brunnen IX und XI umfassen jeweils einen Teil des Grundstückes FINr. 926, Gk. Frauenbiburg.
- 1 engeren Schutzzone WII. Sie umfasst die Grundstücke FINrn. 809/2, Gk. Dingolfing, 705, Gk. Frauenbiburg (T), 632/2, Gk. Frauenbiburg (T), 634, Gk. Frauenbiburg(T), 791/12, Gk. Dingolfing, 810/1, Gk. Dingolfing, 633, Gk. Frauenbiburg (T), 705/3, Gk. Frauenbiburg, 925, Gk. Frauenbiburg, 925/1, Gk. Frauenbiburg, 926, Gk. Frauenbiburg (T) und 926/5, Gk. Frauenbiburg.
- 1 weiteren Schutzzone WIII A 1.  
Sie beinhaltet die Grundstücke FINr. 803/2 (T) Gk. Dingolfing, FINr. 791/7 Gk. Dingolfing, FINr. 791/6 Gk. Dingolfing, FINr. 791/2 (T) Gk. Dingolfing, FINr. 791/8 Gk. Dingolfing, FINr. 791/5 Gk. Dingolfing, FINr. 791/1 Gk. Dingolfing, FINr. 626 Gk. Dingolfing, FINr. 704/2 Gk. Frauenbiburg, FINr. 632 (T) Gk. Frauenbiburg, FINr. 704 (T) Gk. Frauenbiburg, FINr. 705/2 Gk.

Frauenbiburg, FINr. 617(T) Gk. Frauenbiburg, FINr. 618 (T) Gk. Frauenbiburg, FINr. 624 Gk. Frauenbiburg, FINr. 624/2 Gk. Frauenbiburg, FINr. 636 Gk. Frauenbiburg, FINr. 673 Gk. Frauenbiburg, FINr. 681 Gk. Frauenbiburg, FINr. 693 Gk. Frauenbiburg, FINr. 705 (T) Gk. Frauenbiburg, FINr. 809 Gk. Dingolfing, FINr. 810 Gk. Dingolfing, FINr. 632/2 (T) Gk. Frauenbiburg, FINr. 634 (T) Gk. Frauenbiburg, FINr. 702 (T) Gk. Frauenbiburg, FINr. 816 Gk. Dingolfing, FINr. 791 (T) Gk. Dingolfing, FINr. 791/11 (T) Gk. Dingolfing, FINr. 803/1 (T) Gk. Dingolfing, FINr. 803/2(T) Gk. Dingolfing, FINr. 803/3 Gk. Dingolfing, FINr. 809/3 (T) Gk. Dingolfing, FINr. 812 Gk. Dingolfing, FINr. 626/2 Gk. Frauenbiburg, FINr. 633 (T) Gk. Frauenbiburg, FINr. 926 (T) Gk. Frauenbiburg und des Weiteren Teile des Grundstückes FINr. 750/38, Gk. Dingolfing (Asenbach)

1 weiteren Schutzzone VIII A 2.

Sie umfasst in der Gemarkung Dingolfing die Flurnummern:

803/2 (T), 803/4, 791/9, 803, 791/3, 791/13, 791/4, 791/10, 791/2 (T), 835, 904/2, 904/20, 832/2, 834, 837, 833, 832, 831, 822, 791 (T), 791/11 (T), 803/1 (T), 803/2 (T), 809/3 (T), 809/8, 809/10, 821, 827, 830, 904/14, 906/2,

sowie in der Gemarkung Frauenbiburg die Flurnummern:

677, 621, 609, 612, 615, 632 (T), 682, 683, 704 (T), 705/2 (T), 955, 617 (T), 618 (T), 618/2, 619, 1076/2, 930, 962, 616, 698, 956, 958, 959, 960, 961, 874, 611, 679, 702 (T), 702/1, 703, 900, 849, 611/2, 616/2, 622/2, 623/2, 651, 678, 703/2, 926/3, 962/2, sowie Teile des Grundstückes FINr. 750/38, Gk.

Dingolfing (Asenbach).

- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzone sind in dem im Anhang **(Anlage 1)** veröffentlichten Lageplan (M 1: 5.000) eingetragen; dieser Lageplan ist für die genaue Grenzziehung maßgebend, insbesondere da an der äußeren Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Schutzgebietes und auch bei der Abgrenzung der einzelnen Schutzzone mehrere Grundstücke nur teilweise umfasst sind. Die genaue Grenze der Schutzzone verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Schutzzonegrenze ein Grundstück schneidet, auf der der Fassung näheren Kante der gekennzeichneten Linie.
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen der Schutzzone nicht.
- (4) Der Fassungsbereich ist durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone VII und die weitere Schutzzone VIII sind, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht.

§ 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

		in der weiteren Schutzzone A2	in der weiteren Schutzzone A1	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III A2	III A1	II
1.	<b>bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nr. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)</b>			
1.1	Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird, vorzunehmen oder zu erweitern; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche, Über Tagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung		
1.2	Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenauflage wiederhergestellt wird		verboten
1.3	Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---		verboten
1.4	Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe		
1.5	Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	verboten		
2.	<b>bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziffer 1)</b>			
2.1	Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen nach § 19 a WHG zu errichten oder zu erweitern	verboten		
2.2	Anlagen nach § 19 g WHG zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 2 für Anlagen, wie sie im Rahmen von Haushalt und Landwirtschaft üblich sind	verboten

		in der weiteren Schutzzone A2	in der weiteren Schutzzone A1	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III A2	III A1	II
2.3	Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 19 g Abs. 5 WHG außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe Anlage 2, Ziffer 3)	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage dauernde) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter		verboten
2.4	Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Die Behandlung und Lagerung von Abfällen fällt unter Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	verboten		
2.5	Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	verboten		
<b>3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>				
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	nur mit biologischer Reinigungsstufe zulässig - für Klärbecken und -gruben in monolithischer Bauweise, - für Teichanlagen und Pflanzenbeete mit künstlicher Sohlabdichtung, wenn die Dichtheit und Standsicherheit durch geeignete Konzeption, Bauausführung und Bauabnahme sichergestellt ist	nur Kleinkläranlagen mit biologischer Reinigungsstufe zulässig entsprechend den Anforderungen in IIIA2	verboten
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	---	verboten	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind		verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	verboten, ausgenommen gereinigtes Abwasser aus dem Ablauf von Kleinkläranlagen zusammen mit Gülle oder Jauche zur landwirtschaftlichen Verwertung		verboten
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	verboten		

		in der weiteren Schutzzone A2	in der weiteren Schutzzone A1	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III A2	III A1	II
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 2 Abs. 1 WHG i.V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	---	- nur zulässig bei ausreichender Reinigung durch flächenhafte Versickerung über den bewachsenen Oberboden oder gleichwertige Filteranlagen <sup>1</sup> - verboten für Niederschlagswasser von Gebäuden auf gewerblich genutzten Grundstücken	verboten
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammeltem Abwasser verboten)		verboten
<b>4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</b>				
4.1	Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und - wie in Zone II		nur zulässig - für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt- öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege und - bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers
4.2	Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.3	wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- oder Wasserbau zu verwenden	verboten		
4.4	Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern			verboten
4.5	Bade- oder Zeltplätze einzurichten oder zu erweitern; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten	verboten

<sup>1</sup> siehe. ATV-DVWK-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“

		in der weiteren Schutzzone A2	in der weiteren Schutzzone A1	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III A2	III A1	II
4.6	Sportanlagen zu errichten oder zu erweitern	- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7 - verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen	verboten	verboten
4.7	Großveranstaltungen durchzuführen	- nur zulässig mit ordnungsgemäßer Abwasserentsorgung und ausreichenden, befestigten Parkplätzen (wie z.B. bei Sportanlagen) - verboten für Geländemotorsport	verboten	verboten
4.8	Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.9	Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.10	Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig		
4.11	Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	verboten		
4.12	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	auf das grundsätzliche Verbot nach § 6 Abs. 2 Pflanzenschutzgesetz wird hingewiesen	verboten	
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	nur zulässig bei standort- und bedarfsgerechter Düngung		nur standort- und bedarfsgerechte Düngung mit Mineraldünger zulässig
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rasensport- und Golfplätzen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70 % der nutzbaren Feldkapazität		verboten
<b>5. bei baulichen Anlagen</b>				
5.1	bauliche Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7	nur zulässig, - wenn kein häusliches oder gewerbliches Abwasser anfällt oder in eine dichte Sammelentwässerung eingeleitet wird unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten

		in der weiteren Schutzzone A2	in der weiteren Schutzzone A1	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III A2	III A1	II
		und - wenn die Gründungs- sohle über dem höch- sten Grundwasserstand liegt	und - wenn die Gründungs- sohle mindestens 2 m über dem höchsten Grundwasserstand liegt	
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	verboten		
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern <sup>3)</sup>	nur zulässig entsprechend Anlage 2, Ziffer 5b	nur zulässig entsprechend Anlage 2 Ziffer 5a für in dieser Zone bereits vorhandene landwirtschaftliche Anwesen	verboten
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern <sup>3)</sup>	verboten, ausgenommen mit dichten Behältern. Die Dichtheit der gesamten Anlage einschließlich Zu- und Ableitungen ist vor Inbetriebnahme nachzuweisen und regelmäßig, mindestens jedoch alle 5 Jahre, wiederkehrend zu überprüfen.	nur zulässig mit Leckageerkennung oder gleichwertiger Kontrollmöglichkeit der gesamten Anlage einschließlich Zuleitungen	verboten
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern <sup>3)</sup>	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft	nur zulässig mit Auffangbehälter für Silagesickersaft, Behälter für Anlagen größer 150 m <sup>3</sup> entsprechend Nr. 5.4	verboten
<b>6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b>				
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche, Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	nur zulässig wie bei Nr. 6.2 in IIIA2	nur zulässig wie bei Nr. 6.2 in IIIB in Zonen III A1	verboten

<sup>3)</sup> Es wird auf den Anhang 5 „Besondere Anforderungen an Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Festmist, Silagesickersäften (JGS-Anlagen)“ der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe (Anlagenverordnung - VAWS) in der jeweils geltenden Fassung hingewiesen, der nähere Ausführungen zur baulichen Gestaltung (u. a. Leckageerkennung) enthält. Arbeitsblätter mit Musterplänen sind bei der ALB Bayern e.V. erhältlich (Arbeitsblatt Nr. 10.15.04 „Lagerung von Flüssigmist“, Nr. 10.15.07 „Lagerung von Festmist“, Nr. 10.09.01 „Flachsilos und Sickersaftableitung“).

		in der weiteren Schutzzone A2	in der weiteren Schutzzone A1	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III A2	III A1	II
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	- die jeweils gültige Verordnung über die Grundsätze der guten fachlichen Praxis beim Düngen (Düngeverordnung in der jeweils gültigen Fassung) ist zu beachten und einzuhalten	nur zulässig, wenn die Stickstoffdüngung in zeit- und bedarfsgerechten Gaben erfolgt, insbesondere nicht <ul style="list-style-type: none"> <li>- auf abgeernteten Flächen ohne unmittelbar folgenden Zwischen- oder Hauptfruchtanbau,</li> <li>- auf Grünland vom 01.11. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zonen IIIA1, IIIA2),</li> <li>- auf Ackerland vom 15.10. bis 15.02. (ausgenommen Festmist in Zonen IIIA1, IIIA2),</li> <li>- auf Brachland</li> <li>- auf tief gefrorenem und stark schneebedecktem Boden</li> </ul>	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkal-schlamm oder Gärsubstrat bzw. Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	verboten		
6.4	ganzjährige Bodendeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	erforderlich, soweit fruchtfolge- und witterungsbedingt möglich. Eine wegen der nachfolgenden Fruchtart unvermeidbare Winterfurchung darf erst ab 1.11. erfolgen. Zwischenfrucht vor Mais darf erst ab 01.03. eingearbeitet werden.		
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt		verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	nur zulässig in allseitig dichten Foliensilos bei Siliergut ohne Gärsafterwartung sowie Ballensilage		verboten
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	nur zulässig auf Grünland ohne flächige Verletzung der Grasnarbe (s. Anlage 2, Ziffer 6) oder für bestehende Nutzungen, die unmittelbar an vorhandene Stallungen gebunden sind		verboten
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---		verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten		
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	nur zulässig nach Maßgabe der Beregnungsberatung oder bis zu einer Bodenfeuchte von 70% der nutzbaren Feldkapazität		verboten
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	nur zulässig für Instandsetzungs- und Pflegemaßnahmen		
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von Anlage 2, Ziffer 7 neu anzulegen oder zu erweitern	---	nur Gewächshäuser mit geschlossenem Entwässerungssystem zulässig	verboten
6.13	Rodung, Kahlschlag größer als 3000 m <sup>2</sup> oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe Anlage 2, Ziffer 8)	erlaubt, ausgenommen Rodung	nicht zulässig, ausgenommen bei Kalamitäten	

		in der weiteren Schutzzone A2	in der weiteren Schutzzone A1	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone		III A2	III A1	II
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	nur Beregnung von unbehandeltem Holz zulässig	nur Beregnung von unbehandeltem Holz bis zu 5000 Festmetern zulässig	verboten

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

#### **§ 4 Ausnahmen**

- (1) Das Landratsamt Dingolfing-Landau kann von den Verboten und Beschränkungen des § 3 Ausnahmen zulassen, wenn
  1. das Wohl der Allgemeinheit die Ausnahmen erfordert oder
  2. das Verbot oder die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen würde und das Gemeinwohl der Ausnahme nicht entgegen steht.
- (2) Die Ausnahme ist widerruflich; sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle eines Widerrufs kann das Landratsamt Dingolfing-Landau vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

#### **§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### **§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen des Fassungsgebietes und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### **§ 7 Kontrollmaßnahmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probenahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Dingolfing-Landau zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu

dulden.

- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Dingolfing-Landau zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

### **§ 8 Entschädigung und Ausgleich**

- (1) Soweit diese Verordnung oder eine auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung eine Enteignung darstellt, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach den §§ 19 Abs. 3, 20 WHG und Art. 74 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder eine aufgrund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- oder forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gem. § 19 Abs. 4 WHG und Art. 74 Abs. 6 BayWG zu leisten.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

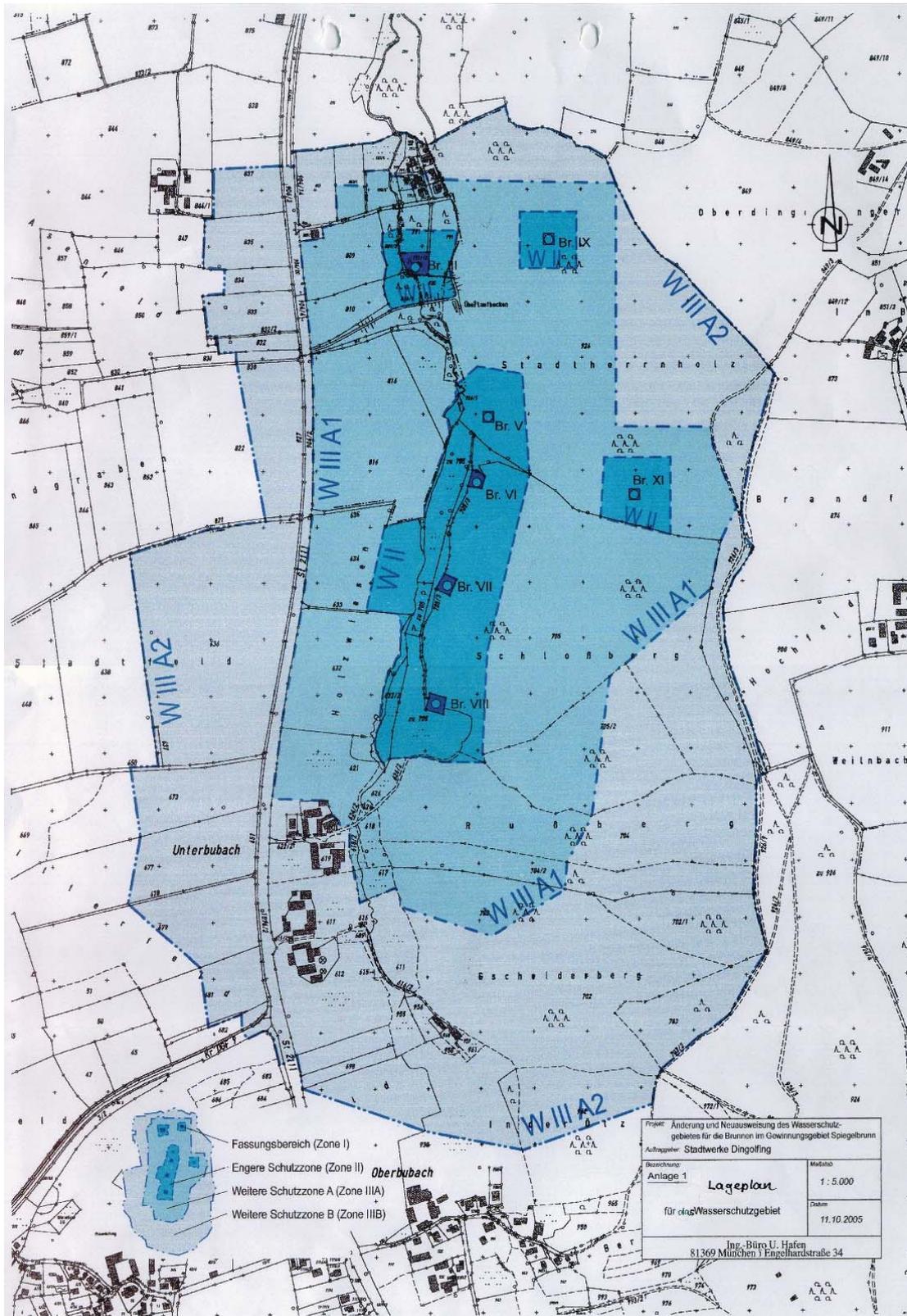
Nach § 41 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 2 WHG kann mit Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und Abs. 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu befolgen.

### **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Dingolfing-Landau in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landratsamtes Dingolfing-Landau über das bisherige Schutzgebiet vom 07.09.1989 außer Kraft.

Dingolfing, den 03.05.2007  
Landratsamt Dingolfing-Landau



Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

Für Stoffe, deren Wassergefährdungsklasse (WGK) nicht sicher bestimmt ist, wird WGK 3 zugrunde gelegt.

Im folgenden werden einige in Haushalt, Landwirtschaft und Industrie gebräuchliche Stoffe und deren Einstufung in die jeweilige Wassergefährdungsklasse gemäß VwVwS vom 17.05.1999 beispielhaft aufgeführt. Ebenso sind viele Abfälle wassergefährdende Stoffe.

WGK 1	WGK 2	WGK 3
schwach wassergefährdende Stoffe	wassergefährdende Stoffe	stark wassergefährdende Stoffe
Ethanol	leichtes Heizöl	Altöle
Aceton	Dieselmotorenöl	Ottokraftstoffe
Propylenglykol	Schmieröle auf Mineralölbasis	Tetrachlorethen (Per)
Wasserstoffperoxid	(legierte, emulgierbare und nicht emulgierbare) z.B. Motorenöl, Getriebeöl	Trichlorethen (Tri)
Natriumchlorid (Kochsalz)	Toluol	Benzol
Magnesiumsulfat (Bittersalz)	Natriumnitrit	Säureteer
Glycerin	Formaldehyd	Silbernitrat
Seife	Ammoniak	Quecksilber
Harnstoff	Ammoniumsulfid	Chromschwefelsäure
Flüssigdünger AHL	Natriumhypochlorit (Chlorlauge)	Chloroform
Kaliumnitrat	Phenol	Hydrazin
Kaliumsulfat	Dichlormethan	
Ameisensäure	Xylol	
Salzsäure (Chlorwasserstoff)	einige Pflanzenschutzmittel	einige Pflanzenschutzmittel
Schwefelsäure	z.B. Terbutylazin, Bentazon, Ethephon	z.B. Lindan, Cypermethrin
Ammoniumsulfat		
Ammoniumnitrat		
Dicyandiamid (DIDIN)		
Fettsäuremethylester (Biodiesel)		
schweres Heizöl		
Methanol		
Schmieröle auf Mineralölbasis (unlegierte Grundöle)		

2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III A und III B) sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,

2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAWS.

Tabelle: Gefährdungsstufen

Volumen in m <sup>3</sup> (für flüssige Stoffe) bzw. Masse in t (für feste und gasförmige Stoffe)	Wassergefährdungsklasse (WGK)		
	1	2	3
bis 0,1	Stufe A	Stufe A	Stufe A
mehr als 0,1 bis 1,0	Stufe A	Stufe A	Stufe B
mehr als 1 bis 10	Stufe A	Stufe B	Stufe C
mehr als 10 bis 100	Stufe A	Stufe C	Stufe D
mehr als 100 bis 1 000	Stufe B	Stufe D	Stufe D
mehr als 1 000	Stufe C	Stufe D	Stufe D

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAWS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strenger als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Wasserwirtschaft.

5. Stallungen (zu Nr. 5.3):

Ziff. 5a

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die }  
einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind (nur in IIIA .

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 4 Wochen vorher anzuzeigen.

Ziff. 5b

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr. 4.2 der VAWS vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWS flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWS hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o.g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u.U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

---

Nr. 12

Dingolfing, 9. Mai

2007

---

Sparkasse Landshut  
Kraftloserklärung einer verloren gegangenen Sparurkunde

Die Sparurkunde

Sparkassenbuch

Konto-Nr. 18250572

wird durch den Vorstand der Sparkasse Landshut für kraftlos erklärt, nachdem auf das am 25.01.2007 erlassene Aufgebot innerhalb einer Frist von drei Monaten Rechte Dritter nicht geltend gemacht wurden.

Das Aufgebot wurde fristgerecht durch Aushang in der Kundenhalle der Sparkasse Landshut und durch Veröffentlichung in den zuständigen Amtsblättern gemäß § 12 der Satzung der Sparkasse Landshut bekannt gemacht.

Landshut, den 07.05.2007  
Sparkasse Landshut  
gez.  
Baumann                      Heckner

-----

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU  
gez.  
Heinrich Trapp  
Landrat